

Zusammenlegung Brigachtal-Überauchen Schwarzwald-Baar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss 1 vom 26.05.2014

1. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Brigachtal-Überauchen** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Zusammenlegungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Brigachtal, Gemarkung Klengen, Schwarzwald-Baar-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 141/1, 149, 149/1, 150, 151/1, 153, 153/1, 153/3, 153/11, 154, 154/4, 155, 157, 158, 159/1, 159/3, 159/5, 165, 168, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 181/1, 183, 183/1, 184, 185, 185/1, 186, 186/1, 187, 187/1, 188, 189, 190, 191, 191/1, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 202/1, 203, 203/1, 204, 204/1, 205, 205/1, 206, 207, 208, 209, 209/2, 214, 215, 215/1, 215/2, 216, 217, 2302, 2304, 2305, 2307, 2308, 2309, 2311, 2312, 2313, 2313/1, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319 und 2320.

Von der Gemeinde Brigachtal, Gemarkung Überauchen, Schwarzwald-Baar-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 437, 438, 439, 440, 441, 467, 469, 889/1, 910, 911, 912, 1081 und 1083.

Von der Gemeinde Brigachtal, Gemarkung Kirchdorf, Schwarzwald-Baar-Kreis das Grundstück Flst. Nr. 12

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 221 ha.

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 674 ha.

2. Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

- 3.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 3.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.
- 3.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 3.4 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 3.5 Wer gegen die unter Nr. 3.2 bis 3.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 3.6 Neben den unter 3.1 bis 3.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - (Flurneuordnungsstelle Rottweil/ Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil) erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke dient der Zusammenlegung von Grundeigentum und Pachtflächen und ist erforderlich, um im Gewann „Auf der Au“ einen Feldweg und im Gewann „Heergasse“ ein Teilstück des Brigachtalradweges ausbauen zu können. Außerdem dient die Gebietserweiterung der Umsetzung von ökologischen Maßnahmen sowie Maßnahmen der Freizeit und Naherholung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

gez. Riede